

**datacolor**

www.datacolor.com

An unsere Aktionärinnen und Aktionäre

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der Datacolor AG lädt zur

### ordentlichen Generalversammlung 2011 ein:

**Donnerstag, 13. Januar 2011, 9.30 Uhr, Türöffnung 8.45 Uhr  
Hotel Schweizerhof, Schweizerhofquai, 6004 Luzern**

**Präsentationssprachen sind Deutsch und Englisch.**

#### Traktanden

##### 1. Geschäftsbericht 2009/10 und Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2009/10 zu genehmigen sowie vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen.

##### 2. Verwendung des Bilanzgewinns und Dividendenbeschlusses

Jahresgewinn 2009/10	CHF	58923
Gewinnvortrag	CHF	22034552
Bilanzgewinn	CHF	22093475

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 22093475 der Datacolor AG wie folgt zu verwenden:

Dividende	CHF	1814916
Saldovortrag auf neue Rechnung	CHF	20278559

Die Dividendensumme von CHF 1814916 entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 12 pro dividendenberechtigte Aktie. Im Falle der Annahme dieses Antrags auf Gewinnverteilung erfolgt die Auszahlung der Dividende am 20. Januar 2011 nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% spesenfrei.

##### 3. Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung zu erteilen.

##### 4. Statutenänderungen

###### 4.1 Aktienzertifikate und Bucheffekten – Art. 5

Der Verwaltungsrat beantragt, den bestehenden Artikel 5 der Statuten aufgrund des Inkrafttretens des neuen Bucheffektengesetzes durch folgenden neuen Artikel 5 zu ersetzen.

###### «Art. 5 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.»

###### ERLÄUTERUNGEN ZUM TRAKTANDUM 4.1

Auf den 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) zusammen mit einigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) in Kraft getreten. Das neue Gesetz bringt rechtlich Klarheit bezüglich nicht verkundeter Aktien. Mit dem Antrag unter diesem Traktandum werden die Statuten dem BEG und dem revidierten OR angepasst.

###### 4.2 Streichung – Art. 8

Der Verwaltungsrat beantragt, den bestehenden Artikel 8 der Statuten aufgrund des Inkrafttretens des neuen Bucheffektengesetzes sowie aufgrund der Anpassungen von Artikel 5 der Statuten ersatzlos zu streichen.

###### ERLÄUTERUNGEN ZUM TRAKTANDUM 4.2

Der angepasste Artikel 5 der Statuten regelt die Ausgabe der Aktien abschliessend. Die Bestimmungen von Artikel 8 werden durch den Wortlaut von Artikel 5 obsolet. Mit dem Antrag unter diesem Traktandum werden die Statuten dem BEG und dem revidierten OR angepasst und die entsprechenden Regelungen auf einen Artikel zusammengefasst.

###### 4.3 Schliessung Aktienbuch – Art. 6

Der Verwaltungsrat beantragt, den bestehenden Artikel 6 der Statuten betreffend der Dauer der Schliessung des Aktienbuches vor einer Generalversammlung anzupassen.

###### «Art. 6 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Während 22 Tagen vor der Generalversammlung werden keine Eintragungen mehr ins Aktienbuch vorgenommen.»

###### ERLÄUTERUNGEN ZUM TRAKTANDUM 4.3

Die gegenwärtige Formulierung der Statuten enthält keine Regelung des Zeitpunkts des Versands der schriftlichen Einladung an die Namenaktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung. Damit die schriftliche Einladung an die Aktionäre gemäss Art. 13 der Statuten zeitgleich mit der Publikation der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen kann, muss das Aktienbuch früher geschlossen werden. Der Verwaltungsrat beantragt aus diesem Grund eine Verlängerung der Dauer von 20 auf 22 Tage.

###### 4.4 Einberufung der Namenaktionäre – Art. 13

Der Verwaltungsrat beantragt, den bestehenden Artikel 13 der Statuten aufgrund der gegenwärtig unklaren Regelung der schriftlichen Einladung der Namenaktionäre wie folgt zu ergänzen.

###### «Art. 13 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Die Einladung der Aktionäre erfolgt durch Publikation mindestens 20 Tage vor dem Tag der Versammlung.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates sowie der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung der Namenaktionäre erfolgt zudem orientierungshalber spätestens fünf Arbeitstage nach der Schliessung des Aktienbuches gemäss Art. 6 der Statuten schriftlich an die der Gesellschaft zuletzt angegebene Adresse.»

###### ERLÄUTERUNGEN ZUM TRAKTANDUM 4.4

Die gegenwärtige Formulierung von Art. 13 der Statuten enthält keine Regelung des Zeitpunkts des Versands der schriftlichen Einladung an die Namenaktionäre. Die Neuformulierung des letzten Absatzes von Art. 13 soll diesen Mangel beheben. Dabei soll klar zum Ausdruck kommen, dass die Einladung orientierungshalber erst nach der Schliessung des Aktienbuches erfolgen soll.

###### 5. Wahl Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herr Dr. Peter Beglinger für eine Amtszeit von 3 Jahren.

###### 6. Wahl Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KPMG AG, Root/Luzern, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

###### Geschäftsbericht

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung sowie der Revisionsbericht liegen seit dem 30. November 2010 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf. Der Geschäftsbericht kann zudem auf der Internetseite www.datacolor.com abgerufen werden oder mit dem beiliegenden Anmeldeformular bestellt werden.

###### Zutrittskarte, Stimmunterlagen und Vertretungsvollmacht

Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten mit diesem Schreiben die Anmeldekarte mit dem Vollmachtsformular (siehe Vollmachtserteilung). Die Zutrittskarte und die Stimmzettel werden nach Rücksendung der Anmeldekarte zugeschickt.

###### Anmeldung

Die **Anmeldekarte** für Ihre Teilnahme an der Generalversammlung ist bis spätestens 3. Januar 2011 im beiliegenden Couvert zurückzusenden. **Die Zutrittskarte mit den Stimmzetteln ist am 13. Januar 2011 bei der Eingangskontrolle zur Generalversammlung vorzuweisen.**

###### Stimmberechtigung

Alle am 24. Dezember 2010 eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre sind zur Stimmabgabe berechtigt.

Vom 25. Dezember 2010 **bis zur Generalversammlung** werden **keine Eintragungen im Aktienbuch** vorgenommen (Statuten, Art. 6). Aktionäre, die nach diesem Datum Aktien erwerben, können das mit diesen Aktien verbundene Stimmrecht an der Generalversammlung vom 13. Januar 2011 nicht mehr ausüben.

###### Vollmachterteilung

Falls Ihnen die Teilnahme an der Generalversammlung nicht möglich ist, können Sie sich vertreten lassen durch:

- einen **anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär**,
- die **Datacolor AG**,
- die **unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Frau Carmen Lingg, c/o Gübeli & Brack, Rechtsanwälte und Notare, Frankenstrasse 18, 6003 Luzern**
- einen **Depotvertreter**.

**Zu diesem Zweck** ist die Vollmacht auf der **Rückseite der Anmeldung auszufüllen** und zu unterschreiben.

- Wenn Sie sich von der **Datacolor AG** vertreten lassen wollen, ist die von Ihnen entsprechend ausgefüllte Vollmacht im beigelegten Umschlag an das Aktienbuch der Datacolor AG zurückzusenden.
- Falls Sie sich von der **unabhängigen Stimmrechtsvertreterin, Frau Carmen Lingg vertreten** lassen wollen, ist die von Ihnen entsprechend ausgefüllte Vollmacht an Frau Carmen Lingg, c/o Gübeli & Brack, Rechtsanwälte und Notare, Frankenstrasse 18, 6003 Luzern, zuzustellen.

Ohne ausdrücklich anderslautende Weisungen wird das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt.

###### Depotvertreter

Depotvertreter sind Banken und gewerbsmässige Vermögensverwalter. Die Depotvertreter haben der Gesellschaft Anzahl und Art der von ihnen vertretenen Aktien mitzuteilen, spätestens vor Beginn der Generalversammlung am Informationsschalter.

Anschliessend an die Generalversammlung sind die Aktionärinnen und Aktionäre zu einem Apéro eingeladen.

Luzern, 17. Dezember 2010

Freundliche Grüsse  
**Datacolor AG**  
Verwaltungsrat  
Werner Dubach, Präsident